

Die mir vorgelegenen Akten bestätigen, daß dieser um Dybin vielverdiente Mann, wie seine Vorgänger, ein Opfer undankbarer, zankfüchtiger Gemeindefeinder werden sollte, während alle die vorgebrachten, laut pfarramtlichem Zeugniß durchweg falschen und übertriebenen Anklagen die gute Meinung des Zittauer Rathes und der kirchlichen Behörde nicht zu erschüttern vermochten.

Scabinus C. A. Hering, Herr auf Neu-Hörnitz nennt ihn „einen guten, redlichgesinnten Mann, der vor solchen unnützen Beschuldigungen sicher gestellt werden müsse,“ und der als Hauptzeuge in Frage kommende Ortspfarrer C. G. Großer in Lückendorf bezeichnet ihn als „einen in seinem Amte geschickten und erfahrenen Schulmann, den eben das Schicksal treffe, das schon mehrere Lehrer erfahren mußten, undankbare Schüler gezogen zu haben. So war es kein Wunder, daß Hübel's „guter Name“ über seine Ankläger siegte, welche endlich im Februar 1790 ihre Klage retourzunehmen für das Geeignetste befanden. —

Durch sein großes Interesse für den Berg und durch unzählige Fremdenführungen, die Hübel im Verlaufe der letzten vier Jahrzehnte unternommen, hatte er sich eine ungemaine Kenntniß der Geschichte von Dorf, Berg, Burg und Kloster angeeignet, die derselbe in treuester Weise traditionell aufbewahrte und sich somit um des Dybins Geschichte sehr verdient machte; die er aber auch wieder den Fremden wie am Schnürchen